

\*\*\*\*\*

# **Satzung TSV Altheim (Alb) e.V.**

## **Beschlußvorlage**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „TSV Altheim (Alb) e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Altheim (Alb).
- (3) Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit durch entsprechende Vereinseinrichtungen,
  - b) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen,
  - c) die Jugendarbeit zu vorstehenden Vereinszielen.
  - d) Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt und geduldet werden.Umgesetzt wird dieser Satzungszweck in Abteilungen der jeweiligen Sportart. Dabei bildet jede Abteilung eine eigene Organisationseinheit innerhalb des Vereins.
- (3) Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Organisationen und Personen, die im Bereich der o.g. Vereinszwecke tätig sind. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seiner Verbände; er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u. dgl.) dieser Organisation an.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Soweit sie jedoch im Rahmen eines Vertrags für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Kostenersatz. Der Kostenersatz darf die steuerlichen Pauschbeträge nicht überschreiten.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Die Zurückweisung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft zu einer Abteilung, die eine organisatorische Einheit innerhalb des Vereins ist, setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Mitgliedschaft zur Abteilung erfolgt durch eine Beitrittserklärung, soweit ein gesonderter Abteilungsbeitrag erhoben wird. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Die Nutzung der Vereinsanlagen und -einrichtungen durch einzelne Mitglieder ist nur nach Rücksprache mit dem Vorstand, bzw. dem zuständigen Abteilungsleiter möglich. Vereinstermine haben immer Vorrang. Ein Anspruch auf Unentgeltlichkeit besteht nicht.
- (5) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Zusätzlich ist ein Abteilungsbeitrag, ggf. eine Aufnahmegebühr zu zahlen, soweit das Mitglied einer beitragspflichtigen Abteilung (§8 As.4) beitrifft. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung, der Abteilungsbeitrag und ggf. die Aufnahmegebühr von der Abteilungsversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand festgesetzt. Grundsätzlich ist eine Differenzierung in der Beitragshöhe zulässig, ebenso der Erlass oder eine Freistellung. Näheres hierzu bestimmt die von der Mitgliederversammlung bestätigte Beitragsordnung.
- (6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Vereinsbeiträge.
- (7) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
  - a) den Tod des Mitglieds;
  - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.  
Sie muss bis spätestens 30. November beim Vorstand des Vereins eingehen und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich;
  - c) den Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten.  
Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet der Vorstand.

### **§ 4**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 5),
- b) der Vorstand (§ 6),
- c) der erweiterte Vorstand (§ 7).

## § 5

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist darüber hinaus auch zuständig in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht entgegen zu nehmen;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Wahl oder Abberufung des Vorstandes (§ 6) und des erweiterten Vorstands (§ 7)
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Wahl von Kassenprüfern;
  - f) Satzungsänderungen;
  - g) Vorstandsvergütung;
  - h) Zustimmung zu Vereinsordnungen;
  - i) Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr eines Geschäftsjahres die Mitgliederversammlung ein. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Dies erfolgt in der Regel durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Altheim(Alb) und auf der Homepage des Vereins. Die Einladung der Mitglieder kann bei Vorliegen einer gültigen Email-Adresse auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder Änderungen der Vereinsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (5) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Abberufung des Vorstandes und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorstand zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen.

## **§ 6**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus 2 -6 Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins (§ 26 BGB). Sie sind je alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder geben sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenaufteilung und jeweilige Verantwortlichkeiten zu regeln sind. Die Mitglieder sind über die jeweiligen Zuständigkeiten zu informieren.
- (4) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Wählbar sind nur Personen, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, ist eine Nachwahl spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben. Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit des bestehenden Vorstands. Bei Unterschreiten der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder (§6 Abs.1) bleibt Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis es ein neuer Vorstand übernommen hat.
- (6) Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen hinzuzuziehen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenteilung und Aufgabenzuordnung regelt. Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - b) die Koordinierung des Turn- und Sportbetriebs,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
  - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - e) den Mitgliedsbeitrag vorzuschlagen,
  - f) die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen,
  - g) Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollanten sowie vom Versammlungsleiter/-leiterin zu unterzeichnen.
- (10) Die Mitglieder der Vorstandschaft können für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Die Entscheidung hierzu trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig.

## **§ 7**

### **Erweiterter Vorstand**

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern
  - a) bis zu zwei Vereinsräte ohne besondere Aufgabe
  - b) der Sportheimgeschäftsführer /die Sportheimgeschäftsführerin

- c) der Abteilungsleiter /die Abteilungsleiterin und deren Stellvertretung
  - d) der Fußballjugendleiter/die Fußballjugendleiterin und deren Stellvertretung
- (2) Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Bei beitragspflichtigen Abteilungen (§8 Abs.4) mit eigen geführter Kasse wird der von der Abteilungsversammlung gewählte Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin und deren Stellvertretung durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
  - (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Die Entscheidung hierzu trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig.
  - (4) Der erweiterte Vorstand befasst sich insbesondere mit Fragen zur Arbeit in den einzelnen Abteilungen und der Mitwirkung der Abteilungen an allgemeinen Aufgaben und Veranstaltungen des Vereins.
  - (5) Der § 6 Absätze 1, 4 bis 10 gelten sinngemäß.

## **§8 Abteilungen**

- (1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung organisiert sich und ihre Aufgabe selbständig nach den Bedürfnissen der Abteilung und in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (2) Der von der Mitgliederversammlung gewählte/bestätigte Abteilungsleiter / Abteilungsleiterin und Stellvertreter / Stellvertreterin sind Mitglied im erweiterten Vorstand des Vereins.
- (3) Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin sind dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung verantwortlich.
- (4) Abteilungen können in Abstimmung mit dem Vorstand einen Abteilungsbeitrag, ggf. eine Aufnahmegebühr erheben (beitragspflichtige Abteilungen).
- (5) Bei beitragspflichtigen Abteilungen mit eigen geführter Kasse wird der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin, die Stellvertretung, der Abteilungskassierer /die AbteilungskassiererIn, der Schriftführer / die Schriftführerin durch die Abteilungsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (6) Beitragspflichtige Abteilungen mit eigen geführter Kasse haben im ersten Quartal eine Abteilungsversammlung abzuhalten und dem Vorstand darüber unter Vorlage des Versammlungsprotokolls sowie des Kassenabschlusses zu berichten.
- (7) Bei beitragspflichtigen Abteilungen mit eigen geführter Kasse gelten die Regelungen des §5 und des §6 Abs. 1,4 bis 6 und 8 bis 9 sinngemäß. Sinngemäß anzuwenden ist §6 Abs. 7, ausgenommen Buchstabe c.) und g.).
- (8) Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

## **§ 9**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Der Kassenprüfung obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des durch ein Vorstandsmitglied erstellten Jahresabschlusses. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der Amtszeit des Vorstands. Ein Vorstandsmitglied und dessen Ehegatte/Lebenspartner kann nicht Kassenprüfer/Kassenprüferin sein.
- (2) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben auch die Rechnungs- und Kassenführung der einzelnen Abteilungen sowie deren erstellten Jahresabschluss zu prüfen.
- (3) Die Ergebnisse der Feststellungen der Prüfung sind bei der Mitgliederversammlung persönlich vorzutragen und danach die Entlastung zu empfehlen. Falls die Entlastung nicht zu empfehlen ist, muss dies begründet werden.

## **§10**

### **Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet. Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu. Dies gilt insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, den Funktionsträgern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der EU- Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Sie sind verpflichtet ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Diese Pflichten bestehen auch über das Ausscheiden der hier genannten Personen aus den Ämtern und auch aus dem Verein hinaus.
- (4) Die personenbezogenen Daten sind geschützt. Die Veröffentlichung von Jubiläen (Vereinszugehörigkeit, Geburtstag, etc.) sind nur mit Zustimmung des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch für das Recht am eigenen Bild.
- (5) Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitgliederliste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.
- (6) Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Dachverband, Gruppenversicherung, etc.) sind die Mitglieder jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch zwei Vorstandsmitglieder, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Altheim(Alb), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmung**

Die Satzungsänderung mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 06.04.2019 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am ..... in Kraft.